

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Abmahnung der Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk im Auftrag der Goldlight - Video Aktuell Betriebs GmbH

VON

15.12.2009 | Ratgeber - Urheberrecht - Abmahnung

Mehr zum Thema: [Urheberrecht - Abmahnung Rubrik](#), [Abmahnung](#), [Tauschbörse](#)



Abmahnung der Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk im Auftrag der Goldlight - Video Aktuell Betriebs GmbH

Die Hamburger Kanzlei **Schulenberg & Schenk** spricht zurzeit im Namen der **Goldlight - Video Aktuell Betriebs GmbH** Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen aus. Die betroffenen Anschlussinhaber sollen pornografische Filmwerke im Rahmen von Filesharing-Netzwerken wie „**BitTorrent**“ anderen Nutzern zum Download angeboten haben. Darin sei eine Urheberrechtsverletzung gem. §§16, 19a **UrhG** zu sehen. Die Goldlight - Video Aktuell Betriebs GmbH wird als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den streitgegenständlichen Filmwerken bezeichnet.

Die Überwachung der einschlägigen Tauschbörsen erfolgt durch die Schweizer **Smaragd Service AG**. Der Anschlussinhaber wird in diesem Fall nicht durch das Auskunftsverfahren nach §101 UrhG, sondern durch ein staatsanwaltliches Auskunftsverlangen gegenüber dem Internetservice-Provider ermittelt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Verbreitung pornografischer Schriften gem. §184 **StGB** strafbar ist. Auf diesen Umstand weisen die Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk ausdrücklich hin.

Neben Schadensersatz wird auch die Erstattung der Rechtsanwalts- und Ermittlungskosten verlangt. Insgesamt beläuft sich die Forderung auf **EUR 1.498**. Der Gegenstandswert wird mit **EUR 30.000** angegeben, was bei Filmwerken durchaus als üblich bezeichnet werden kann.

Zu beachten ist, dass der Anschlussinhaber für Rechtsverletzungen im Internet nach den Grundsätzen der **Störerhaftung** verantwortlich ist. Die in diesem Zusammenhang in dem Abmahnschreiben zitierte Rechtsprechung ist keinesfalls abschließend und teilweise überholt. Ob eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit tatsächlich begründet ist muss in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und kann nicht pauschal unterstellt werden.

Auch zeigt unsere Erfahrung, dass es sich bei den heruntergeladenen und damit gleichzeitig angebotenen Dateien nicht selten um „Fakes“ handelt.

Angesichts der regelmäßig knapp bemessenen Fristen sollten Sie aber umgehend auf das Abmahnschreiben reagieren. Nach Fristablauf droht die gerichtliche Geltendmachung der behaupteten Ansprüche im Wege einer einstweiligen Verfügung, die mit deutlich höheren Kosten verbunden ist. Häufig lässt sich aber bereits in einer außergerichtlichen Auseinandersetzung eine interessengerechte Lösung finden.

Keinesfalls darf die beigefügte **strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung** unterzeichnet werden. Diese ist zu Lasten des Abgemahnten rechtlich nachteilig formuliert. In der verwendeten Fassung handelt es sich dabei faktisch um ein **Schuldanerkenntnis**, welche 30 Jahre Bestand haben kann. Es besteht damit die Gefahr, künftig verschuldensunabhängig allein aus dem Unterlassungsvertrag in Anspruch genommen zu werden. Bei einem **Vertragsstrafversprechen von EUR 5.001** besteht ein erhebliches finanzielles Risiko.

Sollten auch Sie eine Abmahnung der **Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk** erhalten haben, so können Sie sich jederzeit an uns wenden. Wir haben bereits eine Vielzahl Abgemahneter vertreten und wissen, worauf es für eine erfolgreiche Verteidigung ankommt.

Diskutieren Sie diesen Artikel

[Kommentar schreiben](#)

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Urheberrecht - Abmahnung

[Abmahnung Matthew Tasa durch die Rechtsanwälte Nümann + Lang](#)

[Abmahnung Bushido durch die Rechtsanwälte Bindhardt, Fiedler, Rixen und Zerbe](#)

[Kurzratgeber Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung](#)

[Also doch 97a UrhG: Anwaltskosten der Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung an Musik-CD nur 100 Euro](#)

[Vorsicht bei Zahlungsaufforderung der infoscore Forderungsmanagement GmbH im Namen der „Mick-Haig Productions Inc.“ und deren Rechtsanwälten Schutt Waetke](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

[Notfall? Jetzt Anwalt fragen.](#)